Richtlinien für das Industriepraktikum im Rahmen der Masterstudiengänge Chemie- und Bioingenieurwesen (CBI), Chemical Engineering – Nachhaltige Chemische Technologien (CEN) sowie Life Science Engineering (LSE)

1. Zweck des Industriepraktikums

Durch die berufspraktische Ausbildung sollen die Studierenden mit Aufgaben bzw. Tätigkeiten in der chemischen, verfahrenstechnischen, anlagenbauenden und verwandten Industrie sowie ggf. der Biotechnologie und der Lebensmittel- und Pharmaindustrie vertraut werden und spezielle Fertigkeiten von Ingenieuren, ausgehend vom bereits im Studium erreichten Wissen, erwerben. Zudem sollen die Studierenden Einblick in die Organisation der Firma erhalten und die soziale Struktur eines Betriebs verstehen lernen.

2. Dauer und Zeitpunkt des Industriepraktikums

Das Industriepraktikum umfasst 12 Wochen.

Vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten sowie Werkstudententätigkeiten können ggf. in Absprache mit dem Praktikumsamt anerkannt werden. Entscheidend in diesem Fall ist die Aufgabenstellung der durchgeführten Tätigkeit, die dem Niveau des Masterstudiums entsprechen muss.

Das Industriepraktikum ist vor der Vergabe des Themas der Masterarbeit durchzuführen.

Allgemeine Regelungen:

- Es gilt die übliche wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung.
- Teilzeitbeschäftigungen im zeitlichen Umfang von mindestens 50% der Vollzeitbeschäftigung sind zulässig. Die Anrechnung erfolgt in diesem Fall dem Verhältnis entsprechend anteilig.
- Im Fall von Werkstudententätigkeit(en) werden die im Vertrag ausgewiesenen Arbeitsstunden pro Woche, relativ zur Vollzeitbeschäftigung, anteilig berücksichtigt.
- Fehlzeiten über zwei Werktage hinaus müssen in Zusammenhang mit einem Praktikumsabschnitt nachgearbeitet werden.
- Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Fehltage.

3. Durchführung und Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit

Das Industriepraktikum soll möglichst viele verschiedene Tätigkeitsbereiche eines Chemie- und/oder Bioingenieurs/Bioingenieurin umfassen. Dabei kommt es neben dem Erlernen spezieller Fertigkeiten auf einen ausreichenden Überblick über die verschiedenen Tätigkeiten an. Wegen der Kürze der verfügbaren Zeit ist daher ein besonderes Bemühen der Praktikantin/des Praktikanten erforderlich, sich durch Mitarbeit in Arbeits- bzw. Projektgruppen den nötigen Einblick zu verschaffen. Für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeiten sind Bescheinigungen der einzelnen Ausbildungsstellen über Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeit dem Praktikumsamt vorzulegen.

Die Wahl einer geeigneten Ausbildungsstätte bleibt den Studierenden selbst überlassen. Das Praktikumsamt schreibt keine bestimmten Betriebe vor. Bei auftretenden Schwierigkeiten können im Allgemeinen die Industrie- und Handelskammern beraten. Das Praktikumsamt tritt nicht als Vermittler auf.

Wünschenswerte Tätigkeitsbereiche sind:

- Chemische Produktion, Umweltschutz
- Kontroll-Labor, Mess- und Regelungstechnik
- Anlagenplanung, Konstruktion
- Apparatefertigung, Instandsetzung

Als Industriepraktikum werden nicht anerkannt:

- Tätigkeiten in reinen Forschungseinrichtungen (z. B. Universitäten, FhG u. ä.) in Deutschland.

In Absprache mit dem Praktikumsamt können anerkannt werden:

- Praktika an ausländischen Forschungsinstitutionen oder Universitäten im Umfang von maximal 6 Wochen
- Praktische Tätigkeiten in der Industrie im Rahmen eines Praxissemesters (TH-Studium)
- Werkstudententätigkeiten.

4. Praktikumszeugnis, Selbstreflexion

Über das Industriepraktikum sind Nachweise in Form eines Praktikumszeugnisses und einer Selbstreflexion einzureichen. Das Praktikumszeugnis soll durch das jeweilige Unternehmen ausgestellt werden und beinhalten: Praktikumsdatum und -dauer sowie eine Zusammenfassung der durchgeführten Tätigkeiten. Die Selbstreflexion soll maximal zwei Seiten umfassen und sich in die folgenden Abschnitte gliedern: eine kurze Beschreibung des Unternehmens und der durchgeführten Tätigkeiten, eine Zusammenfassung der erworbenen Kompetenzen sowie ein persönliches Fazit. Für die Selbstreflexion ist die auf der Webseite bereitgestellte Vorlage zu verwenden.
Das Zeugnis und die Selbstreflexion sind unter Nennung der Matrikelnummer und des Studiengangs per E-Mail an das Praktikumsamt CBI zu senden: cbi-praktikumsamt@fau.de.

Für die Anerkennung von Werkstudententätigkeiten ist/sind der E-Mail zusätzlich der Arbeitsvertrag bzw. die Arbeitsverträge, aus dem/denen die jeweiligen Vertragspartner sowie die wöchentliche Arbeitszeit hervorgehen, beizufügen. Alle weiteren Angaben können geschwärzt werden.

5. Praktikumsamt

Über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet das Praktikumsamt, das von der/dem Vorsitzenden der Studienkommission Chemie- und Bioingenieurwesen geleitet wird. Bei möglichen Fragen zum Praktikum wenden Sie sich bitte an das Studien Service Center CBI.

6. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Studierenden, die ihr Studium des CBI, CEN oder LSE ab dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

Praktikumsamt CBI

Immerwahrstr. 2a

91058 Erlangen

Bei Fragen: cbi-praktikumsamt@fau.de